



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
Wabern
3033 Bern

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. August 2026 in obiger Angelegenheit und danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2 [AsylV 2]; SR 142.312) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig an die Situation angepasst werden, die ab März 2027 mit der Erteilung einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B nach fünf Jahren Schutzgewährung entsteht. Die vorgesehene Anpassung schafft grundsätzlich Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit der Kantone für die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Gleichzeitig sind aus Sicht des Kantons Uri wesentliche Fragen zur Finanzierung, zum Sozialhilfestandard sowie zur Ausgestaltung der Nothilfe bei einer späteren Aufhebung des Schutzstatus S noch nicht gelöst.

Der Bundesrat hat entschieden, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2028 aufzuheben. Die in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen zur Nothilfe sind damit zwar nicht unmittelbar vollzugsrelevant, müssen aber bereits heute so ausgestaltet werden, dass bei einer späteren Aufhebung keine unverhältnismässigen finanziellen und administrativen Belastungen für Kantone und Gemeinden entstehen.

1. Wegfall der Bundesfinanzierung nach fünf Jahren

Der Kanton Uri beurteilt den vollständigen Wegfall der Globalpauschale des Bundes nach fünf Jahren kritisch. Nach geltendem Recht würde der Bund Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf weiteren Jahren die Hälfte der Globalpauschale vergüten. Mit dem Entlastungspaket 2027 entfällt diese Bundesbeteiligung vollständig. Die Unterstützungspflicht der Kantone bzw. Gemeinden besteht bei fortdauernder Bedürftigkeit hingegen weiterhin. Es handelt sich deshalb faktisch um eine Verlagerung von Kosten vom Bund auf die Kantone und Gemeinden.

Die finanzielle Bedeutung ist erheblich. Die Globalpauschale 2 beträgt für den Kanton Uri im Jahr 2026 1'461.83 Franken pro Person und Monat. Die bisher vorgesehene halbe Globalpauschale entspricht somit rund 731 Franken pro Monat oder 8'771 Franken pro unterstützte Person und Jahr. Bereits bei 100 weiterhin unterstützungsbedürftigen Personen würde die wegfallende Bundesfinanzierung damit rund 877'100 Franken pro Jahr betragen.

Der Kanton Uri fordert deshalb, dass der Bund die finanziellen Auswirkungen für die Kantone transparent ausweist und für weiterhin sozialhilfeabhängige Personen eine angemessene Übergangsfinanzierung vorsieht. Die Konsolidierung des Bundeshaushalts darf nicht zu einer blossen Verlagerung der Kosten auf die Kantone und Gemeinden führen.

2. Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit B-Bewilligung rechtlich klären

Mit der Änderung von Artikel 3 Absatz 1 AsylV 2 soll die bisher bundesrechtlich vorgeschriebene Gleichstellung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit der einheimischen Bevölkerung aufgehoben werden. Den Kantonen soll künftig freistehen, den ordentlichen Sozialhilfstandard, weiterhin reduzierte Ansätze oder eine Zwischenstufe vorzusehen.

Der erläuternde Bericht räumt gleichzeitig ausdrücklich ein, dass gerichtlich nicht geklärt ist, ob Artikel 23 der Flüchtlingskonvention den Handlungsspielraum der Kantone einschränkt und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gegebenenfalls doch eine Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung verlangt.

Diese Rechtsunsicherheit darf nicht auf die Kantone übertragen werden. Für den Kanton Uri muss insbesondere geklärt sein, ob Personen nach Erteilung der an den Schutzstatus S gekoppelten B-Bewilligung zwingend in die ordentliche, an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientierte Sozialhilfe überführt werden müssen oder ob weiterhin ein reduzierter Unterstützungsansatz zulässig ist.

Der Kanton Uri fordert den Bund daher auf, vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung eine rechtlich belastbare und schweizweit einheitliche Klärung vorzunehmen. Es ist weder zweckmässig noch sachgerecht, wenn die Kantone unterschiedliche Lösungen entwickeln und die rechtlichen Grenzen anschliessend durch Gerichtsverfahren geklärt werden müssen.

3. Nothilfepauschale von 1'300 Franken ungenügend abgesichert

Die vorgesehene einmalige Nothilfepauschale von 1'300 Franken pro Person wird aus Sicht des Kantons Uri kritisch beurteilt.

Die Berechnung des Bundes ist mathematisch nachvollziehbar. Sie stützt sich jedoch auf Erfahrungswerte anderer Personengruppen. Der Bund rechnet unter anderem mit Bezugsquoten von elf beziehungsweise 27 Prozent und durchschnittlichen Bezugsdauern zwischen 74 und 120 Tagen. Daraus leitet er eine einmalige Pauschale von 1'300 Franken ab. Gleichzeitig wird angenommen, dass ein Grossteil der Betroffenen bereits vor oder unmittelbar nach der Aufhebung des Status ausreisen wird.

Diese Annahmen lassen sich nur beschränkt auf Personen mit Schutzstatus S übertragen. Zum Zeitpunkt einer späteren Aufhebung werden viele Betroffene seit mehreren Jahren in der Schweiz leben. Kinder besuchen seit Jahren die Schule, Erwachsene sind beruflich integriert und Familien verfügen über gefestigte soziale und wirtschaftliche Strukturen.

Es besteht deshalb ein erhebliches Risiko, dass sowohl die Zahl der Nothilfebeziehenden als auch die durchschnittliche Bezugsdauer höher ausfallen als vom Bund angenommen. Die Aussage des Bundes, wonach die Vorlage bei den Kantonen zu keiner Kostenverschiebung führe, weil diese angemessen entschädigt würden, ist vor diesem Hintergrund nicht hinreichend belegt.

Für den Kanton Uri ist dies besonders relevant, da zusätzliche Nothilfekosten auch die Gemeinden erheblich belasten können. Nach geltendem Urner Sozialhilferecht liegt die ordentliche Sozialhilfe grundsätzlich in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.

Der Kanton Uri verlangt deshalb, die Pauschale einem verbindlichen Monitoring und Anpassungsmechanismus zu unterstellen. Erweisen sich die Annahmen des Bundes als zu tief, sind die effektiven Mehrkosten durch den Bund angemessen abzugelten.

4. Realistische Ausreisefristen sicherstellen

Der erläuternde Bericht geht nach einer späteren Aufhebung des Schutzstatus grundsätzlich von einer 30-tägigen Ausreisefrist aus und stützt darauf auch die Annahme einer kurzen Nothilfebezugsdauer.

Eine solche Frist ist für Personen, die seit mehreren Jahren in der Schweiz leben, in vielen Fällen nicht realistisch. Zu berücksichtigen sind insbesondere schulpflichtige Kinder, bestehende Mietverhältnisse, familiäre Verpflichtungen und weitere Integrationssituationen.

Der Kanton Uri begrüsst in diesem Zusammenhang, dass für erwerbstätige Personen bereits eine längere Übergangsregelung vorgesehen ist. Für die übrigen Personengruppen muss jedoch ebenfalls eine geordnete Ausreise ermöglicht werden. Der Kanton Uri beantragt deshalb eine ordentliche Ausreisefrist von mindestens drei Monaten.

Zudem ist das Verhältnis zwischen der im Konzept bzw. im erläuternden Bericht genannten 30-tägigen Ausreisefrist und der bereits beschlossenen längeren Ausreisefrist für erwerbstätige Personen ausdrücklich und widerspruchsfrei zu regeln.

5. Erhebliche Zunahme von Härtefallgesuchen zu erwarten

Mit zunehmender Aufenthaltsdauer wird auch die Zahl der Härtefallgesuche deutlich steigen. Personen mit Schutzstatus S können nach einem mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bei fortgeschrittener Integration unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 AsylG ein Härtefallgesuch stellen. Die kantonale Behörde entscheidet darüber mit Zustimmung des SEM.

Bei einer späteren Aufhebung des Schutzstatus ist deshalb mit einer erheblichen Zahl von Gesuchen zu rechnen. Dies betrifft gerade Personen, die beruflich integriert sind, deren Kinder seit Jahren die Schweizer Schule besuchen und deren Lebensmittelpunkt sich zunehmend in der Schweiz befindet.

Der Bund muss deshalb frühzeitig klare und einheitliche Kriterien sowie effiziente Verfahren schaffen und sicherstellen, dass beim SEM ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Personen zunächst in die Nothilfe fallen, während gleichzeitig ein aussichtsreiches Härtefallgesuch geprüft wird.

Schlussfolgerung

Der Kanton Uri begrüsst die rechtzeitige Regelung der Folgen des fünfjährigen Aufenthalts von Personen mit Schutzstatus S. Die Vorlage bedarf jedoch in zentralen Punkten einer Nachbesserung.

Insbesondere fordert der Kanton Uri eine angemessene Beteiligung des Bundes an den nach fünf Jahren fortbestehenden Sozialhilfekosten, eine verbindliche Klärung des zulässigen Sozialhilfestandards, eine realistische und überprüfbare Finanzierung der Nothilfe, angemessene Ausreisefristen sowie frühzeitige und einheitliche Regelungen für die zu erwartenden Härtefallgesuche.

Eine finanzielle Entlastung des Bundes darf nicht dazu führen, dass bestehende Kosten und Risiken ohne entsprechende Gegenfinanzierung auf Kantone und Gemeinden übertragen werden.

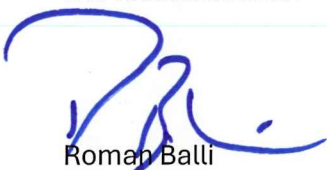
Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Altdorf, 2. Oktober 2026



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Daniel Furrer


Roman Balli